

Anlage 1 Drucksache BV 234/2015

Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

Im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe wird zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Uckermark - der Landrat Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau nachfolgend "örtlicher Träger" genannt,

und

den Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen Leistungserbringern im Landkreis Uckermark nachfolgend "Leistungsanbieter" genannt,

wird auf der Grundlage

- der §§ 78 a ff SGB VIII, in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg
- der §§ 4, 77 in Verbindung mit §§ 74, 78 bis 80 SGB VIII folgende Ergänzung zur Rahmenvereinbarung (RV) geschlossen (alle im Folgenden ausgewiesenen Paragraphen beziehen sich auf das SGB VIII).

§ 5 Entgeltvereinbarung

(...)

(8) Im Rahmen der Abrechnung des Leistungsanbieters von ambulanten Leistungen gemäß §§ 30 und 31, erfolgt ebenso die Abrechnung einer Dokumentation bzw. Nachweisführung in Form eines „Nachweisblattes für ambulante Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII“. Dieses Nachweisblatt ist als Anlage 8 Bestandteil der RV.

Für den örtlichen Träger
Im Auftrag

Für den Leistungsanbieter

.....
Prenzlau, den

.....
Prenzlau, den